

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1064

Solothurn: Beitrag an die Restaurierungsarbeiten (Renovation Sakristei, Erneuerung der Fenster Nebenräume, Sitzbänke Komfort) bei der Jesuitenkirche

1. Erwägungen

Bei der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Jesuitenkirche in Solothurn handelt es sich um eines der bedeutendsten Barockbauwerke der Schweiz. Erbaut wurde sie von 1680 – 1689, vermutlich nach Plänen von Bruder Heinrich Mair. Nachdem die letzte Restaurierung 1993 abgeschlossen wurde, stehen nun wieder kleinere Restaurierungsarbeiten an. So sind die Renovation der Sakristei, der Ersatz der alten Holzfenster in den Nebenräumen sowie das Anfertigen von Kissen an den Rückenlehnen der bestehenden Kirchenbänke zur Verbesserung des Sitzkomforts vorgesehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 196'500.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 165'400.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 29'772.00
	=====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.00 geleistet.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die Restaurierungsarbeiten (Renovation Sakristei, Erneuerung der Fenster Nebenräume, Sitzbänke Komfort) bei der Jesuitenkirche in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 29'772.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003, abzuliefern.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Flury und Rudolf Architekten AG, Unt. Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern